

## Kontakt

Landesverwaltungsamt,  
Referat Versorgungsamt-Schwerbehindertenrecht  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle  
Telefon: 0345/514-0  
Fax: 0345/514-3120

Landesverwaltungsamt,  
Referat Versorgungsamt-Schwerbehindertenrecht  
Olvenstedter Straße 1-2  
39108 Magdeburg  
Telefon: 0391/567-02  
Fax: 0391/567-2696

Die Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes erreichen Sie

- Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- Freitag sowie an Arbeitstagen vor Feiertagen von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Individuelle Terminvereinbarungen sind selbstverständlich auch zu anderen Zeiten möglich.

Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter

[www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung)

## Impressum

Herausgeber:  
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon: 0391/567-4608  
Fax: 0391/567-4622  
E-Mail: [ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de)  
[buerger nah@ms.sachsen-anhalt.de](mailto:buerger nah@ms.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)  
Stand: September 2010  
Druck: Druckerei Mahnert GmbH  
Aschersleben

gebührenpflicht nach. Das Merkzeichen erhalten schwerbehinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können.

**B** Mit dem Merkzeichen B wird die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen. Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G oder H zusteht. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist die unentgeltliche Beförderung der Begleitperson.

**Bl** Bei Blindheit oder starker Sehbehinderung wird das Merkzeichen Bl festgestellt. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit einer Wertmarke, die kostenlos ausgestellt wird.

**1. Kl.** Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes mit einem Grad der Schädigungsfolge/Grad der Behinderung von mindestens 70 können mit dem Merkzeichen 1. Kl. im Eisenbahnverkehr die 1. Klasse mit einem Fahrschein der 2. Klasse nutzen.

**Gl** Gehörlose und Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits erhalten das Merkzeichen Gl. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke.

## Wie viele Nachteilsausgleiche gibt es?

Es gibt eine Vielzahl von Nachteilsausgleichen, die vom Grad der Behinderung sowie den festgestellten Merkzeichen abhängig sind und von verschiedenen Behörden und Stellen gewährt werden. Es sind daher hier nur einige Beispiele aufgeführt.

Zu wichtigen Nachteilsausgleichen gehören beispielsweise die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, der Kündigungsschutz und Steuerermäßigungen.

## Wo stelle ich einen Antrag?

In Sachsen-Anhalt ist für die Bearbeitung von Anträgen nach dem Schwerbehindertenrecht das Landesverwaltungsamt zuständig. Der Antrag kann dort auch formlos gestellt werden. Er kann aber auch bei einem anderen Sozialleistungsträger, z.B. einer Krankenkasse oder einer Gemeinde abgegeben werden. Antragsformulare erhalten Sie direkt beim Landesversorgungsamt oder können im Internet unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/versorgungsverwaltung) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

# Informationen zum Feststellungsverfahren und dem Schwerbehindertenausweis



SACHSE -

Ministerium für  
Gesundheit und Soziales



Liebe Mitbürgerinnen und liebe Mitbürger,

gerade Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen benötigen für ein selbst bestimmtes Leben umfassende Informationen. Gleiches gilt für Menschen, die von Behinderung bedroht sind.

Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen finden sich im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe

behinderter Menschen. Es gibt auch eine Vielzahl verschiedener Ansprüche und Leistungen, die nicht nur im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch verankert sind.

Mit diesem Wegweiser unterstützt das Land Sachsen-Anhalt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Interessen und leistet Hilfe. Niemand soll aus Unkenntnis auf zustehende Ansprüche verzichten.

Das Faltblatt bietet einen ersten Überblick über die Voraussetzungen des Feststellungsverfahrens, die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises, Merkzeichen sowie weiterführende Adressen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt.

Norbert Bischoff

Minister für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt

## Wie wird eine Behinderung festgestellt?

Sie stellen beim Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt-Schwerbehindertenrecht, einen Antrag. Damit wird das Feststellungsverfahren eingeleitet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden eine Behinderung, der Grad der Behinderung und gegebenenfalls das Merkzeichen festgestellt. Sie erhalten dann einen Feststellungsbescheid.

- Der Begriff der Behinderung bedeutet, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (Paragraph 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch).

- Die Schwere der Behinderung wird durch den Grad der Behinderung ausgedrückt. Er wird in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird ein Gesamtgrad der Behinderung ermittelt (dies bedeutet jedoch keine Addition der einzelnen Grade der Behinderung). Der Grad der Behinderung wird nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der wechselseitigen Beziehungen zueinander festgestellt. Die Feststellung des Grades der Behinderung erfolgt nach Maßgabe der „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die Bestandteil der Versorgungsmedizin-Verordnung sind.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, werden aktuelle ärztliche Unterlagen benötigt. Liegen Ihnen diese bei Antragstellung vor, fügen Sie diese dem Antrag bei. Das Versorgungsamt fordert ansonsten bei den Stellen, die Sie benannt haben (z.B. behandelnde Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser, Rentenversicherungsträger) Befundberichte und andere medizinische Unterlagen ab.

Sollte sich, nachdem Sie einen Feststellungsbescheid erhalten haben, Ihr Gesundheitszustand verschlechtern, können Sie jederzeit einen Änderungsantrag stellen.

## Beschleunigtes Verfahren „der taggleiche Bescheid“ in Sachsen-Anhalt

Bei Erstanträgen auf Feststellung von Behinderungen, die das Stütz- und Bewegungssystem betreffen, besteht für Sie die Möglichkeit, den entsprechenden Bescheid und gegebenenfalls den Schwerbehindertenausweis am Tag der Antragstellung in Empfang zu nehmen. Es müssen dazu aktuelle Befunde der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mitgebracht werden. Die Kontaktaufnahme erfolgt über das Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt-Schwerbehindertenrecht (siehe Kontakt). Dort erhalten Sie nähere Informationen über das Verfahren.

## Wann erhalte ich einen Schwerbehindertenausweis und wozu benötige ich ihn?

Schwerbehinderten Menschen (dies sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50) wird im Rahmen des Feststellungsverfahrens ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt. Der Ausweis dient als Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen kraft Gesetzes oder auf freiwilliger Grundlage zustehen. Auf der Rückseite werden die Merkzeichen eingetragen, die als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen gelten. Mit den einzelnen Merkzeichen sind unterschiedliche Rechte verbunden. So berechtigt das Merkzeichen „aG“ zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke. Rechtsgrundlage ist Paragraph 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Schwerbehindertenausweisverordnung.

## Wer wird den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt?

Schwerbehinderten Menschen sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder ihn nicht behalten können. Darüber hinaus ist erforderlich, dass Sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Arbeitsplatz rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Gleichstellung erfolgt durch die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit. Den Antrag müssen Sie unmittelbar bei der Agentur für Arbeit unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes stellen. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden.

Bei behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die während der Zeit einer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden können, ist dies auch dann möglich, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt (Paragraph 68 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch).

## Was sind Merkzeichen und was bedeuten sie?

Sogenannte Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen. Mit den einzelnen Merkmalen sind unterschiedliche Rechte verbunden.

## Bedeutung der Merkmale:

- G** Das Merkzeichen G bedeutet, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke.
- aG** Das Merkzeichen aG bedeutet, dass eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist der Parkausweis für öffentliche Behindertenparkplätze.
- H** Hilfflose Personen erhalten das Merkzeichen H. Die Voraussetzungen liegen dann vor, wenn grundsätzlich jeden Tag für die Dauer von mindestens zwei Stunden bei mindestens drei alltäglichen Verrichtungen (zum Beispiel An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft) fremde Hilfe geleistet werden muss. Ein Beispiel für einen Nachteilsausgleich ist die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit einer Wertmarke, die kostenlos ausgestellt wird.
- RF** Das Merkzeichen RF weist die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunk-